

Region Hannover Fachbereich Umwelt	„Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60) Begründung	Anlage 6 zur BDs 2958 (IV) Stand: 12.02.2020
---------------------------------------	---	---

Begründung zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“

Das hier zur Neuausweisung vorgesehene NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ ist vollständig Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es bildet eine Teilkulisse des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ sowie des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Randbereichen)“. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

1. eines reich strukturierten, nicht oder extensiv genutzten Biotopmosaiks mit Wechseln aus Gewässern, Verlandungsbereichen, Grünland sowie Gehölzstrukturen als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften,
2. der Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
3. eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (prioritäre LRT 7110, 7210, 91D0 / sonstige LRT 3150, 6430, 7120, 7140),
4. eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng zu schützender Vogelarten.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Die Gebietskulisse des hier zur Neuausweisung vorgesehenen NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ liegt derzeit im Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnungen NSG-HA 27 „Hagenburger Moor“, NSG-HA 60 „Meerbruch“ (dessen Nummerierung für das hier gegenständliche NSG „Westufer Steinhuder Meer“ übernommen wird) sowie LSG-H 1 „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“. Die genannten Rechtsnormen sind jedoch sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Verordnungsbestimmungen als auch der Flächenkulissen unzureichend, um den europarechtlichen Verpflichtungen zur Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie im o. g. Sinne zu genügen. Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebietes nach § 23 BNatSchG am besten für die Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtungen geeignet. Die Naturschutzbehörde der Region Hannover beabsichtigt daher die Neuausweisung des hier gegenständlichen NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ unter Einbeziehung der bestehenden Naturschutzgebiete NSG-HA 27 und NSG-HA 60 und zusätzlichen Flächen im Bereich des Steinhuder Meeres sowie im Bereich der Moorwiesen zwischen Hagenburg und Steinhude. Die NSG-Schutzwürdigkeit der innerhalb des Regions-

gebietes liegenden, über die Flächenkulisse der bestehenden NSG-HA 27 und NSG-HA 60 hinausgehenden, Erweiterungsflächen wurde bereits im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (2013) aufgezeigt. Danach handelt es sich bei den Erweiterungsflächen um Kernflächen des Biotopverbunds mit nationaler Bedeutung für Feuchtlebensräume. Im Regionalen Raumordnungsprogramm der Region Hannover (Stand 2016) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Nienburg / Weser (Stand 2003) ist die Fläche des geplanten NSG vollständig als Vorrangfläche für Natur und Landschaft festgesetzt.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG benannten Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein, nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschutz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG durch Festsetzung als Naturschutzgebiet nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann.

Im Zuge der Neuausweisung des Naturschutzgebietes ist eine Beschränkung der Jagdausübung erforderlich bzw. kann eine Freistellung der Jagd nur unter Maßgaben erfolgen. Die Notwendigkeit der Maßgaben für die Ausübung der Jagd ergeben sich aus dem allgemeinen Schutzzweck sowie aus den europarechtlich abgeleiteten Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebietes. So ist eine Einschränkung der Fallenjagd auf Lebendfallen notwendig, unter anderem zum Schutz der FFH-Anhang II Art „Fischotter“. Mittels der Beschränkung auf Lebendfallen sollen ungewollte Verluste dieser und weiterer geschützter Arten im Schutzgebiet vermieden werden. Des Weiteren sind im Hinblick auf das Europäische Vogelschutzgebiet Einschränkungen der Jagd auf Federwild erforderlich. Der Schutzzweck erfordert es, dass die Vogelarten, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind, in einem günstigen Erhaltungszustand bleiben. Einige dieser Vogelarten fallen jedoch unter das Jagdrecht. Eine pauschale Freistellung der Bejagung könnte zu einer Verschlechterung der lokalen Populationen führen und damit dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Weitere Gründe zur Ausweisung des NSG finden sich in den § 2 und 3 der Schutzgebietsverordnung.